

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 112

21. Dezember

1915

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulven usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:  
künstlicher Seide der Nr. 394 des statistischen Warenverzeichnisses;  
Baumwollseiden aller Art in Ausmäschungen für den Einzelverkauf aus Holzrollen, in Knäueln, Strähnen, Wickeln usw. der Nrn. 444 a und b des statistischen Warenverzeichnisses, Eisengarn;  
Name-Röcklingen und -Zug der Nr. 470 c des statistischen Warenverzeichnisses;  
allen Arten von Taschen für Spaten, Beile, Beilspaden und Schaufelchen der Nr. 560 g des statistischen Warenverzeichnisses.

Berlin, den 12. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Müller.

## Bekanntmachung.

Die am 3. Januar 1916 fälligen Zinsen der in das Hessische Staatschuldbuch eingetragenen Forderungen werden bei allen in Betracht kommenden hessischen Kästen und bei den Reichsbankanstalten vom 18. Dezember 1915 ab gezahlt. Vom gleichen Tage ab wird die Staatschuldenkasse die durch die Post oder durch Guittschrift auf Reichsbank-Girokonto zu berechtigenden Schuldbuchzinsen überweisen.

Darmstadt, den 6. Dezember 1915.

Großherzoglich Hessische Staatschuldenverwaltung.  
In Erledigung: Dr. Rothe.

XVIII. Armeecorps.

Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. III b Tgb.-Nr. 25 175/11 824.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1915.  
Betr.: Verkauf und unbefugtes Tragen von Uniformen.

## Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-  
zustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich auswiesen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenemal im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.
2. Das unbefugte Anlegen mit örtlicher Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel ist verboten.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

## Bekanntmachung.

Betr.: Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

### Für deutsche Kriegsbeschädigte.

1. Kriegsteilnehmer, die eine Verletzung oder dauernde Schädigung der Gesundheit erlitten haben und in die Fürsorge einer öffentlichen oder behördlich anerkannten Organisation für Kriegsbeschädigte aufgenommen sind, werden bei Reisen zur Behandlung durch Fachärzte sowie zur Unterbringung in Heil- oder Ausbildungsanstalten oder zum Besuch von Kurorten oder Ausbildungslerngängen für Kriegsbeschädigte in der II. und III. Klasse zum halben Preise, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Aufschlag befördert und zwar:

- a) zur Fahrt von dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Kriegsbeschädigten zum Facharzt, nach Heil- und Ausbildungsanstalten usw., nötigenfalls vom Wohnort des Facharztes zur Weiterfahrt nach solchen.
- b) zur Rückfahrt vom Facharzt, von Heil- und Ausbildungsanstalten usw. unmittelbar nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Kriegsbeschädigten, im Falle nochmaliger Untersuchung durch den Facharzt nach Aufenthalt in Heil- und Ausbildungsanstalten auch zunächst nach dessen Wohnort.

2. Sofern der Kriegsbeschädigte eines Begleiters bedarf, wird diesem für die Hin- und Rückfahrt die gleiche Ermäßigung gewährt.

3. Die Fahrkarten zum halben Fahrtypreis werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund von Ausweisen nach vorgeschriebenem Muster verabfolgt. In dringenden Fällen werden Ausweise anderer Art zugelassen.

4. Als Ausweis wird verlangt:

a) für die Hin- und Rückfahrt eine auf den Namen lautende Bescheinigung der Organisation für Kriegsbeschädigte darüber, daß die Entfernung der Kriegsbeschädigten zur Behandlung durch einen Facharzt oder in eine Heilstätte oder Ausbildungsanstalt oder nach einem Kurort oder zu einem Ausbildungslerngang von ihr veranlaßt worden ist.

Daneben

b) für die Rückfahrt eine Bescheinigung der unter Ziffer 1 genannten Institution oder der Befreiung eines Kurorts über die Beendigung des Aufenthaltes oder eine Bescheinigung des Leiters über die Beendigung des Ausbildungslerngangs oder eine Bescheinigung des Facharztes über das Erscheinen zur ärztlichen Bebandlung.

5. Die Ausweise werden den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Die Ausweise sind mit den Fahrkarten bei Beendigung der Fahrt, und wenn sie zugleich für die Rückfahrt ausgestellt waren, bei Beendigung der Rückfahrt abzugeben.

6. Die gleichen Ausweise dienen für die zugelassenen Begleiter; die Notwendigkeit der Bereitstellung ist durch ein ärztliches oder von der Organisation ausgestelltes Zeugnis nachzuweisen.

7. Wenn mehrere Kriegsbeschädigte die Reisen von und nach denselben Orten gemeinsam ausführen, so kann statt der Fahrkarte ein Beförderungsschein ausgestellt werden. Jeder Teilnehmer muß einen besonderen Ausweis haben.

8. Wegen der Frachtfreiheit von Fahr- und Rollstühlen siehe Ausführungsbestimmung 1 (1) § 32.

Zu § 32.

Der Ausführungsbestimmung 1 (1) ist folgender Absatz anzufügen:

Fahr- und Rollstühle, die Kriegsteilnehmer oder Kriegsbeschädigte für ihren Gebrauch bei Reisen mit sich führen, für die sie nach den Ausführungsbestimmungen C X oder XI zu § 12 eine Fahrt ermäßigung geniegen, werden gegen Vorlage der Fahrkarten auf Gewässer frei befördert.

Die Überfuhrgebühren nach Anlage II Abschnitt C II sind jedoch zu entrichten.

Gießen, den 11. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Uisinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Bereitung von Badwaren.

Um weitere Anfragen zu vermeiden, bringen wir die nachstehenden Bekanntmachungen nochmals zur allgemeinen Kenntnis.

Gießen, den 20. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Uisinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Bereit mit Brotgetreide und Mehl; hier das Bereiten von Kuchen.

Unsere Bekanntmachung vom 11. Mai 1915 — Kreisblatt Nr. 42 —, wonach der Verkauf von Sauerteig, Hefe, Baudvoller und ähnlichen Triebmitteln an private Haushaltungen verboten ist, wird hiermit mit ministerieller Genehmigung aufgehoben.

Gießen, den 29. Mai 1915.

Namens des Kommunalverbandes Gießen:  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Uisinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Bereitung und den Verkauf von Badware und Mehl.

Auf Grund der §§ 48 ff., der Bundesratsverordnung über den Verkauf mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915, sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften der Bundeisalzverordnung über die Bereitung von Badware in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1915 (Kreisblatt Nr. 34 vom 16. April 1915) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses, sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgendes verordnet:

Der § 3 Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 23. August d. J. (Kreisblatt Nr. 75) wird abgeändert, wie folgt:

Das Bereiten von Kuchen an Samstagen für den privaten christlichen Haushalt und an Freitagen für den

privaten jüdischen Haushalt; hierbei darf jedoch nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

Gießen, den 22. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes; hier: die Erhebung des Jagdpachtstamps.

Durch Bekanntmachung vom 26. August 1912 betr. die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1912 und der Bekanntmachung vom gleichen Tage (Kreisblatt Nr. 67 vom 30. August 1912) haben wir die Aenderungen des Urkundenstempelgesetzes veröffentlicht.

Nach Ziffer 2 der Zusatzbestimmungen zu der neuen Tarifnummer „Jagdpacht“ ist der Verwächter verpflichtet, der mit der Feststellung des Stempels beauftragten Behörde bei Meldepfung der in Artikel 31 dieses Gesetzes angebrochenen Strafen binnen 14 Tagen von allen der Stempelpflicht unterliegenden Vereinbarungen Kenntnis zu geben. In der erwähnten Bekanntmachung vom 17. Juli 1912 ist bestimmt, daß die Feststellung der Jahresstempelabgabe durch denselben Kreisamt erfolgt, in dessen Bezirk die Jagd ganz oder zum größeren Teil liegt.

Mit Rücksicht auf die demnächst bei einzelnen Jagden abgelaufenen Bestandszettel verweisen wir erneut auf diese gesetzlichen Bestimmungen und fordern die Verwächter der betr. Jagden auf, ihrer Verpflichtung zur Anmeldung ungesäumt nachzukommen.

Gießen, den 2. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: wie oben.

### An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung machen wir darauf aufmerksam, daß Sie verpflichtet sind, von allen Vereinbarungen oder Veränderungen in Bezug auf die Gemeindejagd binnen einer 14-tägigen Frist bei Meldepfung der in Artikel 30 des Urkundenstempelgesetzes angebrochenen Strafen berichtliche Anzeige zu erstatten.

Sollten Ihnen Vereinbarungen über die Erlaubnis zum Abschluß jagdbarer Tiere bekannt werden, so ist uns auch hierüber alsbald Mitteilung zu machen.

Gießen, den 2. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Das Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Ausfuhr von Pferden aus dem Bereich des 18. Armeekorps verboten ist. — Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

Gießen, den 18. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Butter.

Auf Grund des Reichsgesetzb. betr. die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915 und des § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Oktober 1915 betr. Regelung der Butterpreise, ebenso der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisfeststellung für den Weiterverkauf, sind für die Landgemeinden des Kreises folgende Höchstpreise für Butter, die in den Landgemeinden des Kreises hergestellt ist, festgelegt worden.

#### I. Süßrahmbutter (Handelsware I).

Grundverkaufspreis für den Hersteller einschl. Verpackung frei Empfänger:

nicht abgeformt 204 M. für den Str.,  
nicht abgeformt in Mengen unter 1 Str. 2,05 M. für das Pfund,  
in 1 Pfund-Packung abgeformt 2,09 M. für das Pfund,  
in  $\frac{1}{2}$  Pfund-Packung abgeformt 1,05 M. für das halbe Pfund.

Verkaufspreis für den Händler bei Abgabe an den Verbraucher:

nicht abgeformt 208 M. für den Str.,  
nicht abgeformt in Mengen von 10 Pfund und weniger 2,15 M. für das Pfund,  
abgeformt 2,20 M. für das Pfund,  
abgeformt 1,10 M. für das halbe Pfund.

### II. Landbutter (Handelsware III).

Grundverkaufspreis für den Hersteller einschl. Verpackung frei Empfänger:  
nicht abgeformt 170 M. für den Str.,  
nicht abgeformt in Mengen unter 1 Str. 1,71 M. für das Pfund,  
in Ballen oder in Pfundverpackung abgeformt 1,74 M. für das Pfund.

Verkaufspreis für den Händler bei Abgabe an den Verbraucher:  
nicht abgeformt in Mengen von 10 Pfund und weniger 1,82 M. für das Pfund,  
abgeformt 1,85 M. für das Pfund,  
abgeformt 0,93 M. für das halbe Pfund.

Liefert der Butterhersteller unmittelbar an den Verbraucher und übermittelt er dabei Arbeiten, Rätseln und Aufwendungen, die sonst handelsüblich dem Hersteller nicht obliegen, so kann er in der Grenze bis zu dem Kleinhändlerpreise mehr als den Grundpreis fordern.

Werter wird bemerkt, daß nach § 5 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 über die Regelung der Butterpreise bei Verschiedenheit der Höchstpreise an dem Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers und an dem Wohnorte des Käufers der Höchstpreis maßgebend ist, der für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers festgesetzt ist. Bei Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben gilt als Ort der gewerblichen Niederlassung der Herstellungsort.

Die Verkäufer von Waren, für die ein Höchstpreis festgesetzt ist, haben diesen Preis mit Angabe der Menge (Gewicht), auf die sich der Höchstpreis bezieht, durch einen sichtbaren Anschlag an der Verkaufsstelle zur Kenntnis zu bringen. Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit anzuhängen. In der Verkaufsstelle ist eine Wage mit geeichten Gewichten aufzustellen und ihre Benutzung zum Nachwiegen der verkauften Waren zu gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft. Auch kann Bestrafung auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung gegen die übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 erfolgen.

Gießen, den 12. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langemann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die Bereitung von Kuchen.

Der Bundesrat hat am 16. d. Mts. eine Verordnung über die Bereitung von Kuchen in gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konfitureien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen sowie in Vereinsräumen erlassen, welche in Nr. 182 des Reichs-Gesetzbuches veröffentlicht ist.

Alle Interessenten seien hierauf hingewiesen.

Gießen, den 20. Dezember 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
Hemmerde.

### Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

50. Woche. Von 5. bis 11. Dezember 1915.

Einvohnerzahl: angenommen zu 32 910 (incl. 1800 Mann Militär).

Storblichkeitssiffer: 28,86 %.

Nach Abzug von 11 Todesfällen: 9,50 %.

Es starben an	Sum.	Erwachsene	im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr	Kinder
Ungeborene Lebenschwäche	1 (1)	—	—	1 (1)	—
Altterschwäche	1 (1)	1 (1)	—	—	—
Diphtherie-Krupp	2 (2)	—	—	—	2 (2)
Höhe	1	1	—	—	—
Lungenentzündung	1 (1)	1 (1)	—	—	—
anderen Krankheiten der Atmungsorgane	1	—	—	1	—
Herzerkrankungen	2 (2)	2 (2)	—	—	—
Krankheiten des Nervensystems	2 (1)	1 (1)	—	—	1
Krankheiten der Verdauungsorgane	1 (1)	1 (1)	—	—	—
Blinddarmabszess	1 (1)	1 (1)	—	—	—
Krebs	1 (1)	1 (1)	—	—	—
sonstigen Todesursachen	3	2	1	—	—
Summa:	17 (11)	11 (8)	3 (1)	3 (2)	

Ann.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.